jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/28 3Ob240/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1975

Norm

AO §23 Abs1
EO §54
Geo §216

Rechtssatz

Es genügt, daß sich aus der Zitierung der -gleichzeitig vorgelegten-Exekutionstitel im Exekutionsantrag ergibt, daß es sich um eine Exekution zur Hereinbringung von Gerichtsgebühren handelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 240/75
  Entscheidungstext OGH 28.10.1975 3 Ob 240/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0001956

Dokumentnummer

JJR_19751028_OGH0002_0030OB00240_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at